

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 103/2019/1

Dezernat II

10.05.2019

**Betrifft: Entwicklung des Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Zollernalb**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss		N	Vorberatung	
Gemeinderat	16.05.2019	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

Beschlussempfehlung:

1. Die Stadt Albstadt wird Mitglied im Zweckverband „Interkommunale Gewerbe- und Industriepark Zollernalb“.
2. Die Beteiligung der Stadt Albstadt beträgt bis zu 30 %.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## Sachverhalt

### I. Allgemeines

Nach der Schließung der Zollernalb-Kaserne im Jahr 2014 sowie dem Auszug der Landeserstaufnahmestelle zum 31.12.2017 begann die Konversion der ehemaligen Zollernalb-Kaserne. Geplant ist in einem ersten Schritt eine zivile Umwandlung des im beiliegenden Lageplan bezeichneten „Bereichs III“ mit einer Größe von ca. 28 ha in einen interkommunalen Gewerbe- und Industriepark.

Eigentümer dieser Fläche wird der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Zollernalb“. Die Stadt Meßstetten bietet den Städten Albstadt und Balingen sowie den Gemeinden Bitz, Obernheim, Nusplingen, Schwenningen, Straßberg und Winterlingen eine Mitgliedschaft im Zweckverband an.

Im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderats Meßstetten fand am 2.4.2019 eine erste Information für alle Gemeinden statt. Mit der Einladung zu dieser Informationsveranstaltung wurden dem Gemeinderat Unterlagen übersandt.

Für Albstadt hat zusätzlich in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 9.5.2019 eine Information durch Herrn Dr. Dickmanns vom Regionalmanagement Konversionsraum Alb stattgefunden. Er wird auch in der Sitzung des Gemeinderats am 16.5.2019 informieren und für Fragen zur Verfügung stehen.

Vom Grundsatz her geht es zunächst für die Stadt Albstadt (wie auch für die anderen Kommunen) um die Erklärung zum Beitritt in den noch zu gründenden Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Zollernalb“. Im Besonderen auch um die Festlegung der Höhe einer möglichen Beteiligung.

Die Verwaltung sieht in der Beteiligung die Chance, im Rahmen des regional direkt vor der Gemeindegrenze zur Verfügung stehenden Geländes Flächen für ein Industriegebiet zu erhalten. Diese Möglichkeit sollte im Hinblick auf die Fortentwicklung der gesamten Region genutzt werden.

Ausgehend von der Ausgangslage der Standortgemeinde Meßstetten sollte das Interesse der Stadt Albstadt in einer höchstmöglichen Größe der zur Verfügung stehenden zweiten Beteiligungshälfte liegen. Nach derzeitiger Kenntnis der möglichen Beteiligungen läge diese bei max. 30 % (voraussichtlich 24%).

Die Verwaltung hat auf dieser Größe in der Anlage eine Berechnung der Kapitalumlage für die zu tätigen – nur vorläufigen Investitionen für Erwerb, Rückbau und Erschließung des Geländes im Bauabschnitt III / Industriegebiet angestellt. Ausgehend von einer Kapitalumlage über die Finanzierungszeit (ab dem Jahr 2020 bis ca. 2024/25) mit insgesamt 1,9 Mio. € ergäbe sich bei 24 % Beteiligung ein Gesamt-Finanzierungsanteil über rd. 458.000 €.

Der vorgenannte Beteiligungssatz müsste auch als Grundlage für die spätere Betriebskostenumlage, wie auch die Kapitalumlage für die anstehenden Investitionen mit Finanzierungskosten gelten.

Dasselbe gilt auch für die Gewerbesteuererinnahmen, nach Vorwegabzug eines Anteils von 10 % für die Standortgemeinde, also aus 90 %.

## II. Weitere Vorgehensweise

Über die Grundsätze der Zusammenarbeit (Organschaft, Beteiligungen, Finanzierung usw.) im zu gründenden Zweckverband wurde vom Regionalmanagement unter Prüfung durch die Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart ein Entwurf der Zweckverbandssatzung erstellt. Dem wird die kommunalrechtliche Prüfung durch das RP Tübingen wie auch dem Landratsamt Zollernalbkreis folgen.

Nach dem Beitrittsbeschluss durch den Gemeinderat der Stadt Meßstetten (am 10.5.2019) werden die weiteren potentiellen Verbandskommunen (Albstadt, Balingen, Bitz, Obernheim, Nusplingen, Schwenningen, Straßberg und Winterlingen) über eine Mitgliedschaft in dem Zweckverband beraten und entscheiden.

Sobald sämtliche Beitrittsbeschlüsse der teilnehmenden Kommunen sowie deren Stimmenanteile vorliegen, beschließen alle Kommunen im nächsten Schritt noch die dann abzustimmende und durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorgeprüfte Zweckverbandssatzung.

Nach Vorliegen aller notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse (voraussichtlich nach der Sommerpause) wird die Verbandssatzung im Rahmen einer Gründungsversammlung von allen Bürgermeister/-innen unterzeichnet. Anschließend wird die Satzung von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abschließend geprüft und nach der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht. Der Zweckverband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

### **Anlage**

Vortrag Dr. Dickmanns zu den Rahmenbedingungen

1 Lageplan des „Bereich III“ des Areals der ehem. Zollernalb-Kaserne Meßstetten